

2945/AB

vom 26.04.2019 zu 2927/J (XXVI.GP)

 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buer.schramboeck@oesterreich.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0038-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2927/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2927/J betreffend "Untätigkeit der Bundesregierung beim Bürokratieabbau für Unternehmer", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 26. Februar 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

1. *Verfügt das BMDW über Informationen darüber, wie viele Tage im Jahr kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Österreich durchschnittlich für bürokratische Tätigkeiten aufbringen müssen?*
 - a. *Falls ja, um welchen zeitlichen Aufwand handelt es sich?*
 - b. *Falls nein, gibt es Pläne, diesbezüglich Studien in Auftrag zu geben bzw. Informationen darüber, die bürokratische Belastung von KMU anderweitig zu bekommen?*
2. *Wie soll der zeitliche Aufwand gesenkt werden? (Bitte um Auflistung konkreter Maßnahmen, mit erwartetem Ausmaß der Zeitreduktion)*
3. *Welchen Zeithorizont des Aufwandes sieht das BMDW als Zielwert?*
 - a. *Wie soll dieser Zielwert erreicht werden?*
4. *Gibt es seitens des BMDW Berechnungen darüber, welche jährlichen Kosten die Erfüllung dieser Pflichten mit sich bringt?*
 - a. *Falls ja, wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten?*
 - b. *Falls nein, gibt es Pläne, diesbezüglich Studien in Auftrag zu geben bzw. Informationen darüber, diese anderweitig zu bekommen?*
5. *Wie soll der finanzielle Aufwand gesenkt werden? (Bitte um Auflistung konkreter Maßnahmen, mit erwartetem Ausmaß der Kostenreduktion)*
6. *Welche durchschnittlichen Kosten pro Unternehmen sieht das BMDW als Zielwert?*
 - a. *Wie soll dieser Zielwert erreicht werden?*

Gemäß dem Doing Business Bericht 2019 der Weltbank bzw. dem Small Business Act-Factsheet 2018 über Österreich benötigt ein mittleres Unternehmen im Durchschnitt pro Jahr für das Vorbereiten, Einreichen und Zahlen von Steuern und Gebühren (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuern und Sozialbeiträge) in Österreich 131 Stunden; das entspricht 16,4 Personentagen zu acht Stunden. Im Vergleich dazu beträgt der Wert im EU-Durchschnitt 171 Stunden. Zu beachten ist, dass diese Kennzahl nicht alle administrativen Anforderungen in Unternehmen abdeckt.

Eine zentrale Maßnahme dieser Bundesregierung ist es, Unternehmen durch die Verschlan-
kung und Digitalisierung von Verwaltungsabläufen zu entlasten. Die Umsetzung des "Once Only"-Prinzips in der Verwaltung ist ein zentraler Baustein dieser Bestrebungen. Mit "Once Only" werden in einem ersten Schritt die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Unter-
nehmen und in der Folge auch Bürgerinnen und Bürger die von der Verwaltung benötigten Informationen zukünftig nur mehr einmal bereitzustellen haben. Die österreichische Verwal-
tung wird dann ihrerseits alle notwendigen Maßnahmen für einen behördenübergreifenden Austausch dieser Daten ergreifen.

Aufgrund der Komplexität der heterogenen Verwaltungslandschaft ist das Projekt langfristig ausgelegt. Nach der erforderlichen umfassenden Analyse- und Planungsphase soll ab dem 2. Quartal 2019 die bundesweite Datenerhebung aller bundesrechtlichen Informationsverpflich-
tungen in den Ressorts erfolgen. Parallel dazu erfolgt ebenfalls ab dem 2. Quartal 2019 eine Use Case-getriebene Pilotierung von Optimierungspotentialen. Das erwartete Ausmaß der Zeitreduktion hängt dabei stark vom jeweiligen Anwendungsfall ab, was derzeit in meinem Ressort analysiert wird. Aussagen zur Zeitreduktion können erst nach Abschluss dieser Ana-
lysen getroffen werden.

Die durch "Once Only" sukzessive realisierbaren zeitlichen Entlastungen für Unternehmen werden etwa durch Bereinigung vermeidbarer Mehrfachmeldungen, Minderung der Anzahl abgefragter Formularfelder, umfassende Digitalisierung von Übermittlungskanälen, Eliminie-
rung von Anhängen zu einer Meldung, Reduktion der Melde-Frequenz, Eliminierung von re-
dundanten Meldungen und Reduktion der Anzahl betroffener Unternehmen erreicht. Diese Maßnahmen sollen unter anderem im Rahmen der oben angeführten Pilotierung über einen Zeithorizont bis 2022 sukzessive realisiert werden. Dadurch sollen die Unternehmen nachhal-
tig entlastet, ein noch wirtschaftsfreundlicheres Klima geschaffen und Österreich als Wirt-
schaftsstandort weiter gestärkt werden.

Aufgrund der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ des Bundesministeri-
ums für Finanzen stehen Berechnungen zur Verfügung, auf denen das „Once Only“-Vorhaben unter anderem aufbaut. So gingen diese Berechnungen damals von rund 5.700 bundesrecht-
lichen Informationsverpflichtungen aus. Alle Unternehmen in Österreich erfüllten demnach jährlich rund 230 Millionen Informationsverpflichtungen. Dadurch entstand den Unterneh-

men in Österreich eine jährliche Belastung von rund € 4,3 Milliarden durch die Erfüllung dieser Informationsverpflichtungen.

Im Laufe des Jahres sollen alle bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen der Unternehmen neuerlich erhoben werden. Unter Einbeziehung der Möglichkeiten modernster Technologien, wie dem Einsatz Künstlicher Intelligenz, soll darauf aufbauend eine Datenlandkarte in Form einer strukturierten Metadatenbank erstellt werden. Dadurch sollen ein umfassender und aktueller Überblick darüber, welche Daten von der Verwaltung gehalten werden, sowie die Identifikation von vermeidbaren Mehrfachmeldungen und Redundanzen ermöglicht werden. Darüber hinaus soll die Datenlandkarte als zentraler Bestandteil des Berechtigungsmanagements für den sogenannten Register- und Systemverbund, eine intelligente Datendrehscheibe in Form einer Datenübertragungsschicht, eingesetzt werden. Dadurch soll ein zielgerichteter Datenaustausch sichergestellt werden.

Die Belastungen der direkt von "Once Only" adressierbaren Informationsverpflichtungen betragen € 792 Mio. Ziel ist es, diese Belastungen um 22 % zu reduzieren. Indirekt positive Auswirkungen ergeben sich ferner im Bereich der Aufzeichnungs- und Archivierungspflichten. Die in diesem Bereich anfallenden Lasten im Ausmaß von € 1,183 Mrd. können in den kommenden Jahren um 2 % gesenkt werden. Im Bereich der Auskunftspflichten soll ein Einsparungspotential von 5 % der Lasten in Höhe von € 169 Mio. realisiert werden, wobei die Einsparungspotentiale in all diesen Bereichen grundsätzlich konservativ bewertet wurden.

Über die fünfjährige schrittweise Umsetzungsperiode ergibt sich ein kumuliertes Einsparungspotential in der Höhe von insgesamt rund € 536 Mio., dessen volles Potential ab 2023 realisiert sein soll. Auch auf Verwaltungsseite sollen entsprechende Entlastungen realisiert werden.

Antwort zu den Punkten 7 bis 9 der Anfrage:

7. *Welche Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm 2017-2022 aus dem Kapitel "Wirtschaftsstandort und Entbürokratisierung" konnten bereits umgesetzt werden?*
8. *Welche Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm 2017-2022 aus dem Kapitel "Wirtschaftsstandort und Entbürokratisierung" wurden bis dato noch nicht umgesetzt?*
9. *Mit welcher Begründung wurden die als Antwort auf Frage 8 genannten Maßnahmen noch nicht umgesetzt?*

"Once Only" dient der Erreichung der folgenden im Regierungsprogramm festgelegten Zielsetzungen, wobei entsprechende positive Effekte mit laufendem Projektfortschritt realisiert werden sollen:

- Überbordende Melde- und Informationspflichten reduzieren
- Serviceorientierte Verwaltung für den Unternehmer: Aktives Tätigwerden der Behörde, z.B. Lehrlingsförderung, Arbeitnehmerveranlagung, "No stop"-Lösung
- Vereinheitlichung von Registernummern wie diverser "Personennummern" und "Unternehmensnummern" in den unterschiedlichen staatlichen Registern: Nur noch eine ID für jedes Unternehmen
- Festlegung einer langfristigen Wirtschaftsförderungsstrategie mit klaren Fördergrundsätzen:
 - "One-Stop-Shop" für Unternehmensförderung und Finanzierungen
 - Doppelgleisigkeiten bei aws, ÖHT, KPC und OeKB (Förderungsprogramme im Inland) beseitigen und Synergieeffekte nutzen.

Das Projekt "eProcurement" im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unterstützt die Erreichung des Punkts "Öffentliche Auftragsvergabe entrümpeln und weiterentwickeln – Verfahrenserleichterungen durch e-Vergabe" aus dem Regierungsprogramm.

Mit dem Vergaberechtsreformgesetz 2018 wurde ab März 2019 die öffentliche Vergabe in Österreich (Bekanntmachung und Bekanntgabe) auf ein Open Government Data (OGD) Modell umgestellt. Damit müssen alle Ausschreibungen der öffentlichen Hand elektronisch abgewickelt und die Daten dem nach OGD Prinzip allen Bürgerinnen und Bürgern frei zugänglich gemacht werden.

Das Gesetz nimmt dabei das Unternehmensserviceportal (USP) als das zentrale Internetportal der Republik Österreich für Unternehmen in die Pflicht, um allen Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmern die Möglichkeit zu bieten, diese öffentlichen Daten kostenlos, zentral und aufbereitet an einer Stelle im Internet zu suchen und einzusehen.

Damit zukünftig alle in Österreich veröffentlichten Ausschreibungen allen potentiellen Teilnehmern kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung stehen, hat das Team des Unternehmensserviceportals im Rahmen des "eProcurement"-Projekts folgende Entwicklungen umgesetzt:

- Die Standardisierung der notwendigen technischen Formate zur Meldung von Ausschreibungen (Metadaten und Kerndaten), um den OGD-Prozess österreichweit zu vereinheitlichen und sicherzustellen. Dazu wurden die gesetzlichen Anforderungen aus dem Bundesvergabegesetz 2018 bzw. dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 sowie aus den bestehenden Formularen der europäischen Kommission in 12 verschiedene Schemata zusammengeführt.

<https://www.ref.gv.at/AG-II-Architektur-OeKV-1-0.3378.0.html>

- Die Erarbeitung einer Kerndaten-Verordnung als Zusatz zum geltenden Bundesvergabegesetz 2018 und Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018, um die oben erwähnten, erarbeiteten Schemata und den damit einhergehenden technischen Prozess zur Abwicklung von Ausschreibungen im Sinne des OGD-Prozesses für alle Auftraggeber in Österreich gesetzlich zu verankern.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_II_57/BGBLA_2019_II_57.html
- Das neue Service „Ausschreibungssuche“, mit dem es seit März 2019 möglich ist, ohne zusätzliche Anmeldung alle nach dem österreichischen Bundesvergabegesetz veröffentlichten Ausschreibungen im Unternehmensserviceportal einzusehen bzw. zu suchen.
<https://ausschreibungen.usp.gv.at>
- Zusätzliche Services für öffentliche Auftraggeber:
 - Eine einfache und schnelle Möglichkeit, Metadaten auf data.gv.at zu veröffentlichen, auch ohne Anmeldung auf data.gv.at
 - Möglichkeiten zur Validierung der bei der eigenen Ausschreibung eingesetzten Schemata, um sicherzustellen, dass mit der eigenen technischen Lösung den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird.

Das Unternehmensserviceportal leistet damit mit Hilfe von Open Government Data einerseits einen Beitrag zur Transparenz hinsichtlich der Ausgaben der öffentlichen Hand und andererseits, dem Hauptziel des Unternehmensserviceportals entsprechend, einen Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten von Unternehmen.

Das Projekt der elektronischen Zustellung wurde gestartet, um die elektronische Kommunikation zwischen der Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung zu forcieren. Es hat sich zum Ziel gesetzt, eine einheitliche Übersicht der behördlichen Schriftstücke für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu ermöglichen und die Registrierung zur elektronischen Zustellung zu vereinfachen.

Im bestehenden elektronischen Zustellmodell nutzen Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen verschiedene Zustellsysteme (elektronische Versanddienste), um behördliche Nachrichten zu empfangen. Eine gemeinsame Ansicht aller behördlich elektronisch zugestellten Nachrichten sowie eine einheitliche Registrierung zur elektronischen Zustellung ist aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher Zustellsysteme und dementsprechend Möglichkeiten zur Registrierung und Teilnahme an der elektronischen Zustellung nicht möglich. Des Weiteren sind die Empfängerinnen und Empfänger nur für die jeweiligen Versender erreichbar, die dieses Zustellsystem nutzen. Durch diese Zersplitterung kann die vollständige Erreichbarkeit der Empfän-

gerinnen und Empfänger durch Behörden nicht sichergestellt und das Einsparungspotential elektronischer Zustellungen nicht erreicht werden.

Im Rahmen einer zweistufigen Rechts- und Architekturänderung soll diesem Problem nun Rechnung getragen werden. Als erster Schritt wurde mit der Einführung des "Anzeigemoduls" im Mai 2018 erstmals die Möglichkeit geschaffen, alle elektronisch zugestellten Nachrichten gesammelt an einem Ort abholen zu können. Zu diesem Zweck müssen die Zustellsysteme Metainformationen zu Nachrichten in das Anzeigemodul einliefern, die anschließend für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gesammelt in einem Posteingang angezeigt werden und zentral von diesen abgeholt werden können. Das Anzeigemodul steht jeder Bürgerin und jedem Bürger im angemeldeten Bereich des Bürgerserviceportals bzw. jedem Unternehmen im angemeldeten Bereich des Unternehmensserviceportals zur Verfügung.

In konsequenter Fortführung dieses Schritts sollen nun auch die Versenderseite vereinfacht und die vollständige Erreichbarkeit der Empfängerinnen und Empfänger sichergestellt werden. Mit den im Dezember 2018 beschlossenen Änderungen des Zustellgesetzes soll ein systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt werden, um alle potentiellen Empfängerinnen und Empfänger von Zustellungen laut Zustellgesetz erreichen zu können. Dies ermöglicht den Versendern die Auswahl des elektronischen Zustellsystems und bindet diese nicht mehr an jenes System, bei dem die Empfängerin oder der Empfänger registriert war. Durch die Schaffung eines zentralen Teilnehmerverzeichnisses für elektronisch adressierbare Empfängerinnen und Empfänger muss im Falle einer elektronischen Zustellung nur mehr eine einzige Schnittstelle angesprochen werden. Auch die Registrierung und Teilnahme an der elektronischen Zustellung durch Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen wird nur mehr an einer Stelle bekannt gegeben.

Die elektronische Zustellung bietet den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen die Möglichkeit, behördliche Schriftstücke einfach und sicher elektronisch abzurufen. Sie ersetzt die Papierzustellung nicht, sondern ist als zusätzliches Service zu sehen. Durch die weitgehend papierlose digitale Abwicklung des Verkehrs zwischen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen und Behörden können beidseitig effizientere und ressourcenschonendere Prozesse angewendet werden.

So kann die elektronische Kommunikation zwischen der Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen im Zeitalter der Digitalisierung forciert werden, um damit Ressourcen zu sparen.

Im Kapitel "Bürokratieabbau und Reduktion von Vorschriften für Unternehmen" ist die Maßnahme "Verfahrensbeschleunigung im UVP-Gesetz" enthalten. Diese Maßnahme wurde insbesondere mit der Verabschiedung des Standort-Entwicklungsgesetzes vom 28.12.2018, BGBl. I Nr. 110/2018, umgesetzt.

Zur Festlegung einer langfristigen Wirtschaftsförderungsstrategie mit klaren Fördergrundsätzen ist festzuhalten, dass die Förderungen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nur einen Teil einer Wirtschaftsförderungsstrategie ausmachen. Basis für die Förderungen in der aws sind die klaren und strengen Fördergrundsätze der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

Zur Evaluierung der Förderungen mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz zu steigern sowie Einsparungspotenziale zu lukrieren ist zu sagen, dass aws -Programme bereits jetzt sowohl externen als auch internen Evaluierungen unterzogen werden. Als Folge derartiger Evaluierungen wird u.a. auch an einer allgemeinen inhaltlichen Vereinfachung und Verschlan-
kung des gesamten elektronischen Förderungsantrags gearbeitet. Dadurch werden Einreichverfahren erleichtert, Kosten für Unternehmen reduziert und die "time-to-market" Zeiten verkürzt. So wurde etwa das Förderungsprogramm "impulse xs" der aws von einem halbjährlichen Call-System auf ein permanentes Einreichverfahren umgestellt, wodurch es jetzt jährlich vier Einreichzyklen und damit Jurierungen statt bisher zwei gibt. Dies führt auch zu früheren Antragsstichtagen und einer schnelleren Förderungsentscheidung.

Monitoring der Ergebnisse bestehender und zukünftiger Förderprogramme: In der aws besteht ein eigenes (IT-)System, um Förderungsprogramme zu monitoren und dadurch Entwicklungen aufzuzeigen. Dadurch wird die Steuerung von Förderungen verbessert.

Mehrfachförderung vermeiden: Die Abwicklungspraxis und die Abstimmungen zwischen den Förderungsagenturen von Bund und Ländern schließen eine unerwünschte Mehrfachförderung aus. Darüber hinaus ist auf die Transparenzdatenbank zu verweisen.

Ziel: 100% digitale Förderabwicklung: Seit der Einführung der digitalen Signatur im 2. Halbjahr 2018 bietet die Austria Wirtschaftsservice GmbH eine 100% digitale Förderungsabwicklung an.

Erleichterung des Zugangs von KMU zu Förderungen durch Verankerung eines breiteren Innovationsbegriffs in Richtlinien und Förderkriterien: In den Förderungsprogrammen der Kreativwirtschaft kommt ein breiter Innovationsbegriff zur Anwendung (nicht-technologisch, Geschäftsmodellinnovationen, Dienstleistungsinnovationen (service design), Prozessinnovationen, soziale & gesellschaftliche Innovationen). Darüber hinaus wird bei der Neugestaltung von

Förderungsrichtlinien, soweit es der Förderungszweck erlaubt, auf einen breiten Innovationsbegriff geachtet.

Förderausbau in Richtung Haftung und Garantien (weg von Direktförderung): Die Zuschussprogramme aus dem Jahr 2017 wurden 2018 aufgrund der guten Konjunkturlage sistiert. Gleichzeitig ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bestrebt, das Förderungsinstrument Garantien auszuweiten. Diesbezüglich laufen derzeit Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Maßvolles Auffüllen des ERP-Fonds zur Sicherung des realen Fondsvolumens: Unter den gegebenen Rahmenbedingungen mit einem anhaltend niedrigen Zinsniveau wird bis auf Weiteres das Stammvermögen des ERP-Fonds nominell erhalten. Bei künftig höherem Zinsniveau wird die Aufstockung in Richtung realer Substanzerhalt umgesetzt.

Investitionen, Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt stärken: Dieses Kapitel des Regierungsprogrammes betrifft vorrangig Maßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen. Im Bereich "Garantievergabe für Unternehmenskredite ausweiten (Risikoverschiebung in Richtung öffentlicher Förderstellen wie etwa der awfs)" laufen derzeit Gespräche des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem Bundesministerium für Finanzen über die Ausweitung der Garantien und Neugestaltung der Richtlinien gemäß KMU-Förderungsgesetz.

Qualifizierte Zuwanderung, Fachkräfteoffensive und Unterstützung für Offensivmaßnahmen der Austrian Business Agency: Die Rolle der Austrian Business Agency wird erweitert in Richtung Speerspitze bei der Rekrutierung von Fachkräften im Ausland (Work In Austria) für österreichische Unternehmen. Fokus wird hier auf Industrien und Technologien mit einer hohen Wertschöpfungsquote gelegt. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit allen für die Rekrutierung relevanten Organisationen. Es geht um die Anwerbung von Fachkräften aus Berufsfeldern, die einen hohen Impact auf die gesamte Wirtschaft haben. Schlüsselbranchen stellen IT-Spezialisten und Metall- und Elektrotechniker dar, da diese relevante Querschnittsfunktionen aufweisen (z.B. IT) und als Berufe mit produzierendem Charakter in Hinblick auf die Industrie besonders relevant sind.

Mit der Erweiterung der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2018, wurden mit Wirksamkeit ab 7. Juli 2018 ca. 18.000 weitere Betriebsanlagen von der gewerberechtlichen Betriebsanlagen-Genehmigungspflicht befreit. Dies bedeutet im Effekt ca. 1.000 Genehmigungsverfahren jährlich weniger.

Hinsichtlich der Punkte im Kapitel "Wirtschaftsstandort und Entbürokratisierung" des Regierungsprogramms *"Rücknahme von Gold-Plating zu Lasten von Unternehmen"* und *"Materien-gesetze überprüfen mit dem Ziel einer Erhebung des Potenzials für eine Reduktion der Anzahl der Prüfungen, Fristen etc. sowie einer Verlängerung der Prüfintervalle"* erfolgt eine laufende Überprüfung und Einarbeitung. Als Beispiel ist die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler, BGBl. II Nr. 94/2018, zu nennen. Gemäß dieser Verordnung kann für Wasserzähler, die noch eingebaut sind, die Gültigkeit der Eichung von bislang fünf Jahren bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen wiederholt um drei oder fünf Jahre verlängert werden.

Im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 sowie im Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 wurde der Begriff des "wirtschaftlichen Eigentümers" dahingehend ergänzt, dass § 2 Z 1 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf börsennotierte Unternehmen angewendet werden soll. Dadurch kam es zu einer Angleichung von Angehörigen der Wirtschaftstreuhandberufe und Bilanzbuchhaltern hinsichtlich der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an andere Berufsgruppen wie Notare oder Rechtsanwälte. Eine Übererfüllung der 4. Geldwäsche-Richtlinie in diesem Bereich wird damit vermieden. Der diesbezügliche Entwurf für ein Sammelgesetz zur Rücknahme von Gold Plating (Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019) wurde am 27. Februar 2019 im Ministerrat beschlossen und in weiterer Folge dem Justizausschuss im Parlament zugewiesen.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

10. *Gibt es seitens des BMDW über das Regierungsprogramm 2017-2022 (Kapitel "Wirtschaftsstandort und Entbürokratisierung") hinausgehende geplante Maßnahmen im Bereich Bürokratieabbau und Reduktion von Vorschriften für Unternehmen, welche in Angriff genommen werden?*

Im derzeit in Ausarbeitung befindlichen Start-Up-Paket sind weitere Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen für die Zielgruppe Start-Ups geplant.

Im Bereich des Gewerberechts wurden bereits folgende, im Regierungsprogramm nicht konkret erörterte Maßnahmen gesetzt:

- Am 1. Mai 2018 wurde die kostenlose öffentliche Abfrage des Gewerbeinformativsystems Austria (GISA) in Betrieb genommen.

- Ende 2018 wurde eine öffentliche Schnittstelle von GISA geschaffen, über die sich Systeme der Wirtschaft via Internet einfach an GISA anbinden können. Auch dafür bedarf es keiner Registrierung, und auch diese Schnittstelle kann kostenfrei verwendet werden. Das unterstützt erhöhte Markttransparenz und trägt damit nicht zuletzt zu faireren Wettbewerbsbedingungen im Sinne eines Level-Playing-Field für gesetzestreu ausübende Unternehmen bei.

- Die Umsetzung der neuen Pauschalreiserichtlinie wurde dafür genutzt, die Pauschalreiseangelegenheiten durchgehend zu digitalisieren. Dieses neue System wurde mit der Pauschalreisenovelle, BGBl. I Nr. 45/2018 beschlossen und steht seit 29. September 2018 in Kraft. Das neue System bietet mehrere wesentliche Vorteile gegenüber dem Vorgängerregime:
 - Für die Verfahren stehen jetzt durchgehend digitale E-Government Lösungen zur Verfügung, die sowohl den Unternehmen, als auch der Behörde die manuelle Kalkulations-, Prüf- und Textverfassungsarbeit abnehmen, und daher extrem rasche Erledigungen und Ergebnisse ermöglichen.
 - Das Absicherungsniveau wurde erhöht, womit jetzt ein erhöhter Kundenschutz zur Verfügung steht.
 - Gleichzeitig wurden erstmals Möglichkeiten geschaffen, die es den Unternehmen erlauben, eine für sie maßgeschneiderte Absicherungsvariante zu wählen, insbesondere die Variante der sogenannten "unbeschränkten Absicherung", für welche mit der von der WKÖ und der ÖHT ermöglichten Branchenlösung auch ein erstes Produkt zur Verfügung steht. Dies ermöglicht es den Unternehmen, einmal eine einfache Meldung abzugeben, ohne in der Folge mit einem jährlich wiederkehrenden behördlichen Monitoringverfahren konfrontiert zu sein. Die Bürokratiekosten für die Unternehmen wurden damit erheblich reduziert, sodass diese insgesamt trotz höherer Kundensicherheit im Verhältnis zum alten Regime eine betriebswirtschaftliche Kostenersparnis lukrieren können.
 - Da der Pauschalreisevollzug in das GISA integriert wurde, steht Unternehmen wie Kunden die seit 1. Mai 2018 geschaffene volle GISA-Transparenz zur Verfügung. GISA liefert damit kostenfrei mehr Information als vorher, und dies als one-stop-shop mit den allgemeinen Gewerbeinformationen.

Im Bereich der Berufsausbildung wurde betreffend Serviceleistungen der dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nachgeordneten Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern Anfang 2018 gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich ein Projekt unter dem Titel "Berufsbildung digital" gestartet. Ziel ist es, bis Ende 2019 ein umfassendes und österreichweit einheitliches Online Service für alle Angebote (Lehrvertragsanmeldungen, Bewilligungen zur Lehrlingsausbildung, Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung, betriebliche

Lehrstellenförderung) zur Verfügung zu stellen und in weiterer Folge in das Digitale Amt einzubeziehen.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

11. *Mit Stand Mai 2018 erfüllten alle heimischen Unternehmen zusammen 230 Millionen Informationspflichten im Jahr (für alle Behörden, von der Gemeinde bis zum Bund), so die Bundesministerin damals (<https://www.nachrichten.at/nachrichten/wirtschaft/Schramboeck-will-Zahl-der-Behoerdenmeldungen-halbieren;art15,2885081> - abgerufen am 19.2.2019). Diesen Aufwand - zumindest bei den Bundesbehörden, die unmittelbar im Wirkungskreis der Bundesministerin sind - auf die Hälfte zu reduzieren, sei ihr Ziel. Dafür habe man das Projekt "Once Only" gestartet. Wie ist der aktuelle Stand des Projekts "Once Only", d.h. konnte das Ziel, diesen Aufwand auf die Hälfte zu reduzieren, bereits erreicht werden?*
- a. *Falls nicht, konnten zumindest Teilerfolge erzielt werden?*
 - b. *Mit welchen Geldern wurde das Projekt finanziert?*
 - c. *Welche Kosten verursachte das Projekt, sowohl in Bezug auf Personalaufwand als auch monetär?*

Unter Verweis auf die bereits oben gemachten Ausführungen ist festzuhalten, dass der Gesamterfolg des Projekts „Once Only“ planmäßig erst in der Zukunft bewertet werden kann. Ungeachtet dessen konnten bereits zum jetzigen frühen Zeitpunkt beachtliche Teilerfolge erzielt werden. Ein webbasiertes Erhebungstool für die Erhebung der bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen zum Zwecke der Befüllung der schon erwähnten Datenlandkarte wurde bereits fertiggestellt. Unter Zuhilfenahme dieses Tools wurde die Erhebung der bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erfolgreich pilotiert. Ab dem 2. Quartal 2019 soll die bundesweite Datenerhebung aller bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen in den Ressorts erfolgen und dadurch ein umfassender Überblick über die von der Verwaltung gehaltenen Daten geschaffen werden. Erst dadurch wird die Bereinigung vermeidbarer Mehrfachmeldungen, die Minderung der Anzahl abgefragter Formularfelder, die umfassende Digitalisierung von Übermittlungskanälen und die Eliminierung von Anhängen zu einer Meldung überhaupt möglich werden. Ferner wird ab dem 2. Quartal 2019 mit dem "Standortwechsel" ein erster nach dem Once Only-Prinzip umgesetzter Anwendungsfall Unternehmen ermöglichen, den Wechsel ihres Unternehmensstandortes vollständig digital im Unternehmensserviceportal abzuwickeln.

Das Projekt wird neben budgetierten Budgetmitteln aus einer Rücklagenentnahme finanziert. Die Kosten beliefen sich zum Stichtag 14. März 2019 auf € 983.053,14. Der laufende Personalaufwand wird aus den vorhandenen Ressourcen gedeckt.

Wien, am 26. April 2019

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

